

Schweizer Uhrenaußenhandel im Juli 1933	Einfuhr				Ausfuhr			
	Monat Juli							
	1932		1933		1932		1933	
	Stück	Fr.	Stück	Fr.	Stück	Fr.	Stück	Fr.
Taschenuhren aus unedlem Metall	4	67	2 168	23 547	183 126	840 836	248 751	878 465
Hauptland	Deutschland		1 204	13 913	Großbritannien		83 042	134 926
aus Silber	13	526	1 823	38 212	7 708	140 229	7 061	104 319
Hauptland	Deutschland		854	16 966	Ungarn		1 213	12 299
aus Gold	4	200	382	48 747	3 738	269 323	3 759	280 987
Hauptland	Deutschland		169	17 188	Italien		974	66 117
Chronographen	1	11	216	4 412	3 617	113 280	4 197	91 217
Armbanduhren aus unedlem Metall	—	—	3 491	56 587	183 299	1 436 888	370 612	2 239 093
Hauptland	Deutschland		1 587	28 238	Großbritannien		182 717	641 508
aus Silber	—	—	619	14 694	11 357	141 999	11 934	128 057
Hauptland	Deutschland		336	6 756	Großbritannien		7 609	61 239
aus Gold	—	—	1 536	91 597	17 429	650 175	19 565	720 745
Hauptland	Deutschland		683	53 740	Großbritannien		5 304	145 333
Chronographen	—	—	19	490	611	46 397	1 265	67 440
Hauptland	Dänemark		16	350	Italien		1 059	59 380
Uhrgehäuse, roh oder fertig, aus unedlem Metall	5 563	15 253	21 939	72 538	52 636	76 863	71 338	85 920
aus Silber	342	2 861	513	4 159	1 108	6 035	1 681	6 330
goldplattiert	5 867	26 718	11 957	37 511	5 990	23 900	3 395	11 087
aus Gold	81	6 740	227	5 130	2 204	60 507	2 560	60 930
Fertige Werke zu Taschen- und Armbanduhren	152	1 356	1 125	13 607	123 369	1 209 709	147 226	1 245 726
Hauptland	Deutschland		417	5 190	Großbritannien		27 125	213 907
Ersatzteile zu Taschenuhren	kg	9 706	kg	19 151	kg	802 349	kg	1 009 628
74		353		6 681		9 279		
Wand- und Standuhren	Stück	55 687	Stück	82 740	Stück	20 336	Stück	20 828
7 935		15 090		634		752		
Bestandteile für Großuhren	kg	6 832	kg	12 801	kg	13 310	kg	23 652
735		1 504		553		762		
Wecker	Stück	17 011	Stück	35 759	Stück	6 477	Stück	9 676
2 654		5 352		283		370		
Taschenuhrgläser	kg	947	kg	1 440	kg	9 698	kg	13 226
55		72		329		673		

Erweiterte Krediterteilung der Sparkassen. Unsere Mitteilung über den Erlaß des Preußischen Ministers für Wirtschaft und Arbeit, daß die Sparkassen ermächtigt werden, Darlehen gegen Schuldscheine allgemein von 1000 RM, in einigen Fällen bis 2000 RM, zu geben, ist in den Kreisen des Handwerks vielfach dahingehend verstanden worden, daß jeder Anspruch auf einen solchen Kredit hat. Das ist irrtümlich. Es bleibt selbstverständlich unter Berücksichtigung der Kreditwürdigkeit jeder Sparkasse selbst überlassen, die Höhe des Kredites von sich aus festzusetzen. Es wird weiter mitgeteilt, daß die Sparkassen von dieser Verordnung nichts wußten. Nach Erkundigung an amtlicher Stelle ist obiger Runderlaß des Ministers für Wirtschaft und Arbeit an alle preußischen Sparkassen ergangen. Der Runderlaß hat für die einzelnen Sparkassen keine rechtliche Wirkung, es muß vielmehr die Erhöhung der Kreditgrenzen von jeder Sparkasse selbst beschlossen werden. Daran ist aber auf Grund des Runderlasses des Ministers für Wirtschaft und Arbeit nicht zu zweifeln. Beschwerden, daß die Sparkassen diesem Runderlaß nicht nachkommen, bitten wir an die Geschäftsstelle des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher, Berlin NW 7, Bauhofstraße 7, zu richten. (VI 1/659)

Warenhaussteuer in Hamburg. Der Senat hat die Einführung einer Warenhaussteuer in Hamburg beschlossen, die den Schuß des gewerblichen Mittelstandes gegen die Konkurrenz der Warenhäuser und Einheitspreisgeschäfte bezweckt. Die Steuer wird in Form eines Zuschlages zur allgemeinen Gewerbesteuer erhoben. Der Zuschlag beträgt 20%. Von den Warenhäusern und Einheitspreisgeschäften sind also 20% auf die Gewerbegehaltssummensteuer extra zu zahlen. Im übrigen entspricht das Gesetz auch in der Höhe der Anschläge der preußischen Regelung. Das Gesetz wurde vom Reichsstatthalter durch Unterschrift vollzogen und tritt rückwirkend vom 1. April 1933 in Kraft. (VI 1/661)

Krankenversicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden. Der Reichsverband des deutschen Handwerks hat dem Reichsarbeitsminister folgendes Schreiben übermittelt: Von der uns mit Schreiben vom 21. Juli 1933 — II a Nr. 275/33 — von dort übermittelten Stellungnahme des Reichsversicherungsamtes zu unserem Antrag auf Abänderung des § 162 RVO haben wir Kenntnis genommen. Da in den Entscheidungen der Spruchbehörden der Sozialversicherung stets eine dieser Äußerung entsprechende Stellungnahme eingenommen worden ist, hat uns die gutachtliche Äußerung des Reichsversicherungsamtes nicht weiter überrascht. Der Herr Minister hat in seinem Schreiben an uns eine eigene Ansicht nicht geäußert. Wir möchten daher nochmals die Bitte aussprechen, die Angelegenheit einer wohlwollenden Prüfung zu unterziehen, ob es nicht möglich ist, die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung dahin abzuändern, daß in Zukunft Gewerbetreibende, deren Auftraggeber keine Privatkundschaft, sondern andere Gewerbetreibende sind, als selbständige Gewerbetreibende anzusehen und dementsprechend versicherungsfrei sind, wenn sie in wirtschaftlicher und persönlicher Hinsicht die gleiche Stellung haben wie die selbständigen Gewerbetreibenden. Im Gegensatz zum Reichsversicherungsamt sind wir nach wie vor der Ansicht, daß durch die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse der letzten Jahre zahlreiche Handwerksmeister veranlaßt sind, infolge des Mangels an Privataufträgen vorwiegend für andere Gewerbetreibende zu arbeiten, ohne daß in ihrer wirtschaftlichen und persönlichen Abhängigkeit vom Arbeitgeber irgendeine Änderung eingetreten ist; lediglich die Art des Auftraggebers hat sich gewandelt. Es ist daher unseres Erachtens keine Veranlassung gegeben, diese Gewerbetreibenden hinsichtlich der Sozialversicherung anders zu behandeln als die übrigen selbständigen Gewerbetreibenden. Den Herrn Minister bitten wir dringend, die Angelegenheit zu überprüfen. Unseres